

zwischen

**Kögel GmbH**, Hagenfeldstraße 4, 75038 Oberderdingen

- nachfolgend „**KÖGEL**“ genannt -

und

\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

- nachfolgend einzeln „**Partner**“ und gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet -

## Präambel

KÖGEL ist auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Metallteilen jeglicher Art tätig. Der Partner ist an einer Zusammenarbeit mit KÖGEL im Bereich \_\_\_\_\_ interessiert (nachfolgend: „**Zweck**“ genannt). Hierzu ist es erforderlich, dass die Vertragspartner vertrauliche Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Teile, Prototypen etc. austauschen, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des Partners durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Die Vertragspartner vereinbaren, unabhängig vom Zustandekommen von Projekt- oder Lieferverträgen, über die Verhandlungen sowie über alle in diesem Zusammenhang ihnen jeweils vom anderen Partner mitgeteilten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner die nachfolgende gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend „**Geheimhaltungsvereinbarung**“ genannt):

## § 1 Vertragsgegenstand / Definitionen

- (1) Diese Geheimhaltungsvereinbarung betrifft alle laufenden und zukünftigen Projekte.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von einem Partner dem jeweils anderen Partner sowie dessen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“).
- (3) Vertrauliche Informationen sind insbesondere die als solche gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind oder von vertraulichen Informationen, welche ein Partner zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden. Vertrauliche Informationen umfassen grundsätzlich alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Unternehmen beziehen.
- (4) Vertrauliche Informationen sind danach insbesondere Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Analysen, Studien, Konzepte, Zusammenstellungen, Designs, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Diagramme, Notizen, Modelle, Hard- und Software, Ausdrucke, Filme, Vorlagen, Muster und andere Informationen, die im Rahmen des Projekts zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, darüber hinaus auch Daten und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Versuchen – wie beispielsweise Maschinenparameter, Gestaltung von Werkzeugen, Aufbau verwendeter Rohstoffe und sonstige Materialien – einschließlich Prototypen, die hieraus hervorgehen.

- (5) Vertrauliche Informationen sind auch alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten sowie digital verkörperte Informationen (Daten) sowie das Bestehen dieser Geheimhaltungsvereinbarung und ihr Inhalt.
- (6) „Keine vertrauliche Informationen“ sind solche Informationen,
- (a) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Partner bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
  - (b) die dem Partner bereits vor der Offenlegung durch den jeweils anderen Partner und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
  - (c) die von dem Partner ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem jeweils anderen Partner selber gewonnen wurden; oder
  - (d) die dem Partner von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

## § 2 Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng geheim und vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Partner sicherstellt, dass seine Vertreter diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, die vertraulichen Informationen durch geeignete Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).
- (4) Der Versand von vertraulichen Informationen hat auf gesichertem Weg (z.B. ODETTE Datenleitung) zu erfolgen.
- (5) Sofern ein Partner aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, sind die Vertragspartner verpflichtet, den anderen Partner (soweit rechtlich möglich)

hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem anderen Partner erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

(6) Nach Abschluss des Projekts oder sofern eine projektbezogene Zusammenarbeit nicht zustande kommt, sind alle vertraulichen Informationen auf Verlangen des jeweiligen Partners, der die vertraulichen Informationen offenbart hat, vollständig an diesen Partner zurückzugeben oder unwiederbringlich zu vernichten, sofern nicht zwischen den Vertragspartnern vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgte durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

Die Vernichtung nach den Maßgaben dieses Absatzes ist auf Verlangen von dem jeweils anderen Partner schriftlich zu bestätigen.

(7) Die Vertragspartner erkennen unbeschadet der Rechte, die ihnen nach dem GeschGehG zustehen, an, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung weder beabsichtigt noch dahin ausgelegt werden kann, dass einem Partner irgendwelche Rechte oder Lizenzen an den vertraulichen Informationen oder anderen gewerblichen Schutzrechten des anderen Partners eingeräumt werden. Die Vertragspartner haben es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sogenannten „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.

### **§ 3 Folgen der Nichtbeachtung**

(1) Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung wird der Partner dem jeweils anderen Partner oder eine sonstige Person, für die der Partner gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, alle Schäden, Verluste und Kosten (einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten), die durch ein schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung entstehen, auf erstes Anfordern erstatten.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung, hat ein Partner dem jeweils anderen Partner oder einer sonstigen Person, für die der Partner gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 je Zuwiderhandlung zu bezahlen, die auf den tatsächlichen Schaden angerechnet wird. Bei Dauerverstößen wird die Vertragsstrafe monatlich neu verwirkt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

## § 4 Vertragslaufzeit

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet fünf (5) Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zum Zweck dieser Geheimhaltungsvereinbarung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleibt von der Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unberührt.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

(4) Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist auch für Rechtsnachfolger der Vertragspartner bindend.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Sitz von KÖGEL. KÖGEL ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Partners sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Oberderdingen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
KÖGEL GmbH